

Haftungsbeschränkung bei Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigtem Buchprüfer

Haftungsbeschränkung in den Allgemeinen Auftragsbedingungen ist Kraft Gesetzes nur bei einer Versicherungssumme von mind. 1 Mio. EUR möglich, bei vBp und WP sogar nur bei einer Versicherungssumme von 4 Mio. EUR.

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 51a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

1. Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:
 1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
 2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

2. Die Mitglieder einer Sozietät haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein.